

www.e-rara.ch

**Bericht von denen Gesellschaften, Welche eine Allgemeine
Verbesserung des Lebens und der Sitten anzustellen, In Engelland und
Jrland aufgerichtet worden**

Woodward, Josiah

St.Gallen, Im Jahr Christi M DCCI

Kantonsbibliothek Vadana

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-104420>

Ihro Majestät der Königin. Gottseliges Schreiben.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

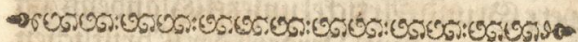
Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

derselben sich zuversichern / und selbige vor
einen Friede = Richter oder höhere Obrig-
keit zubringen / damit mit ihnen den Rech-
ten nach möge verfahren werden.

Geben in Unserem Schloß Kensington,
den 24. Febr. 1697. im zehenden Jahr Un-
sers Reichs.



Ihro Majestät

Der Königin.

Gottseliges Schreiben.

[In Abwesenheit des Königs.]

An die Friede = Richter der Graf-
schaft Middlesex, den 6. Julii, 1691. betref-
fend die Unterdrückung der Ruchlosigkeit
und unordentlichen Wandels.

Maria Königin.

Liebe Getreue. Unsern Gruß zu-
vor. Da Wir die grosse und un-
umgängliche Pflicht betrachten/
welche Uns obliegt / eine Verbesserung
der Sitten und Wandels aller unserer Un-
tersahnen.

terthanen zufördern und in schwang zu bringen damit solchergestalt der Dienst Gottes möge befördert/ und derjenige Segen dieser Reichen erlanget werden / welcher auf eine gewissenhaffte Ausübung unserer obligenden Pflichten / nach eines jeden Stand und Gebühr / allemahl erfolgt; So halten Wir es nöthig, damit dieses gemeine Gut erhalten werde / euch bestens einzuschärffen/ damit ihr mit aller Treu und Unparteyligkeit diejenige Gesetze bewerckstelliget / welche sonst gemacht worden/und annoch in ihrer Kraft stehen/ wider die Entheiligung des Tags des SErzen/ Trunckenheit/ liederliches Fluchen und Schweeren/ und alle andere üppige/ ruchlose/ und unordentliche Handlungen / welche durch eine lang anhaltende Nachlässigkeit und Nachsehen derer Obrigkeiten und Bedienten/ in deren Pflicht solches gelauffen / sich allenthalben außgebreitet haben/ zur Unehre Gottes und unserer heiligen Religion/ daher es nun allen Personen von Gewalt und Ansehen so vil nöthiger geworden/mit aller möglichsten Sorgfalt und Fleiß die Unterdrückung solcher Sünden sich angelegen

legen seyn zu lassen. Derhalben Wir euch
 hiemit ernstlich anbefehlen / außs aller-
 kräftigste und nachdrücklichste dahin zu-
 sehen / wie die Geseze wider die obgedach-
 te Laster / und alle andere Sünden und U-
 belthaten / sonderlich welche in disem Reich
 am allermeisten im schwang gehen / unauf-
 seßlich in der That zuhandhaben. Und
 daß absonderlich auf dem Fall / dafern ir-
 gend einer von den Gerichts angehörigen
 Amtleuthen selbst sothaner Ubertrettun-
 gen sich schuldig machen / oder seine Amts-
 Pflicht in derselbigen Unterdrückung gar
 nicht / oder nachlässig außüben sollte / ein sol-
 cher Bedienter durch seine rechtmässige
 Bestrafung andern zum Exempel dienen
 möge. Und zu solchem End / verlangen
 Wir / daß ihr euch sorgfältig und emsig
 erweist / die Unter-Statt-Bögte / Kir-
 chen-Vorsteher / Bürger-Haupt-Leute /
 und alle andere Bedienten / und Perso-
 nen / sie mögen seyn wer sie wollen /
 dazu anzuhalten / damit ein jeder an
 seinem Ort seiner Pflicht treulich
 wahrnehme / die ihnen vorkommen-
 de Ubertretungen zeitlich und un-
 parthenisch anzugeben / und wider

die Ubertreter nach dē Rechten zu-
verfahren/ damit solchermassen die Ge-
richte / welche Gott denen obengedachten
Sünden gedräuet hat / von Uns mögen
abgewendet werden. Wir können an eus-
rem treuen Gehorsam deßfalls keinen
Zweifel tragen / nach dem es eine Pflicht
ist / zu welcher ihr eyndlich verbunden / und
welche aufzurichten ihr schuldig seyd / so
lieb euch ist die Ehre Gottes / der blühen-
de Zustand dieser Kirch und Reiches / die
Erhaltung der heiligen Religion under
Uns / und die Wohlfahrt eures Landes.
Gehabt euch wol.

Gegeben auf unserm Schloß zu White-
Hall, den 9. Julij, 1691. im dritten Jahr
unserß Reichs.

Auf Ih. Majest. Befehl

Unsere Lieben Getreuen / denen Fried-
richtern Unserer Graffschaft Midd-
lesex, in Hicks-Hall,

Nottingham.

Under